

**FAQ 2.3****Bilanzierung von Sonderposten in der Eröffnungsbilanz bei späterer Zahlung**

---

**Stand:** 18.07.2018

**Komplex:** Vermögenserfassung, Bewertung und Bilanzierung

**Stichworte:** Sonderposten, Zuwendungen, Eröffnungsbilanz, Periodenabgrenzung

**Ist ein Sonderposten in der Eröffnungsbilanz zu bilanzieren, wenn am Stichtag ein Zuwendungsbescheid bereits vorliegt, die Zahlung jedoch erst nach diesem Stichtag erfolgt? Wie ist in diesem Zusammenhang die Aussage des Satzes „In der Eröffnungsbilanz dürfen Sonderposten aufgrund von Zuwendungen für Investitionen nur angesetzt werden, wenn sie auch nachweisbar gezahlt worden sind.“ im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport zur Bilanzierung von Sonderposten vom 20.12.2013 zu interpretieren?**

Für eine Bilanzierung der Sonderposten in der Eröffnungsbilanz gilt zunächst der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.12.2013. Bei der Erarbeitung des Runderlasses zur Bilanzierung von Sonderposten ist der Fall, dass Zuwendungsbescheide vorliegen, eine Einzahlung jedoch erst nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt, nicht berücksichtigt worden. Der Aussageschwerpunkt des genannten Satzes liegt in dem Erfordernis der Nachweisbarkeit der Zuwendungen. Es dürfen ausschließlich nur Sonderposten für die Zuwendungen in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden, die durch entsprechende Belege eindeutig nachgewiesen werden können.

Bei wörtlicher Auslegung des Erlasssatzes führt die Formulierung im Falle des zwischenzeitlichen Bilanzstichtages jedoch zu dem Schluss, dass eine Bilanzierung erst nach vollzogenem Zahlungsvorgang und in diesen Sonderfällen nicht mehr in der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden dürfe. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Abbildung von Zuwendungen im kommunalen Haushalt kann dies jedoch nicht gelten.

Ergänzend zu dem genannten Erlass gilt für die Eröffnungsbilanz daher Folgendes: Sonderposten sind immer dann zu bilanzieren, wenn ein nachweisbarer Zuwendungsbescheid vorliegt. Gleichzeitig entsteht eine Forderung, die erst bei Eingang der Zahlungsmittel aufgelöst wird (siehe Nr. 1 des genannten Erlasses). Dieser Grundsatz ist auch in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen. Es sind in der Eröffnungsbilanz daher auch diejenigen Zuwendungen als Sonderposten zu erfassen, zu denen ein Bescheid bereits vorliegt, eine Zahlung aber erst nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt bzw. erfolgt ist.

Nur im Ausnahmefall, insbesondere bei mehrjährigen Förderungen, bei denen sich auch die Zahlung anteilig über viele Jahre erstreckt, kann die Fälligkeit der Zahlung in Bezug genommen werden. Ausschließlich für diesen besonderen Fall würde eine Bilanzierung des Sonderpostens erst bei der Fälligkeit der Zahlung und damit ggf. erst nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgen.